

Wenn Sie beim Ausfüllen dieses Erfassungsbogens Hilfe benötigen oder Fragen haben, rufen Sie bitte beim „AZV Wyhratal“ unter der Telefonnr. 034348/81020 oder 81029 an. Wir helfen Ihnen gern. Bitte füllen Sie diesen Fragebogen unbedingt aus und senden Sie ihn fristgemäß zurück. Andernfalls müssen Ihre Werte geschätzt werden.

„Abwasserzweckverband Wyhratal“
Benndorf
Wyhraer Weg 11
04654 Frohburg

<u>Bearbeitungsvermerk</u> Eingang: _____ bearbeitet: _____ Signum: _____

Selbstauskunft der Grundstückseigentümer zu den versiegelten Flächen für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr

1. a) Anschrift des Grundstückseigentümers:

Name, Vorname/Firma:

PLZ, Wohnort:

Straße, Hausnr.:

b) Lage des Grundstückes:

PLZ, Ort:

Straße, Hausnr.:

Gemarkung: Flurstücksnr.:

2. Gesamtfläche des Grundstückes lt. Grundbuch: m²

3. Sind auf dem Grundstück Flächen vorhanden, die an das öffentliche Kanalsystem des „AZV Wyhratal“ angeschlossen sind?

ja nein

4. Wenn ja, kreuzen Sie bitte die entsprechenden Felder an und geben die dazugehörigen Größen der Flächen, die an das Kanalnetz des AZV angeschlossen sind, an.

Flächenart	Größe in m ²	Einleitung ab
a) wasserundurchlässige Flächen		
<input type="checkbox"/> Dachflächen (ohne Gründächer) (Gebäudegrundfläche +Dachüberstand)
<input type="checkbox"/> Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä.
<input type="checkbox"/> befestigte Flächen mit Fugendichtung, Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau

<p>b) wasserteildurchlässige und schwach ableitende Flächen</p> <p><input type="checkbox"/> Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä., die keine Fugendichtung, keinen Fugenverguss oder keinen Beton- bzw. Bitumenunterbau haben</p> <p><input type="checkbox"/> Flächen mit Rasengittersteinen, Ökopflaster, Kies und Schotter, die keinen Beton- oder Bitumenunterbau haben</p> <p><input type="checkbox"/> Sportflächen mit Dränung (Kunststoffflächen, Kunststoffrasen)</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>c) sonstige Flächen</p> <p><input type="checkbox"/> Gründächer/extensive Begrünung</p> <p><input type="checkbox"/> Spielplatz- und Sportplatzflächen</p> <p><input type="checkbox"/> unbefestigte Flächen</p> <p><input type="checkbox"/> Flächen, die nicht unter a) oder b) fallen</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

5. Wird von den unter Punkt 4. angegebenen Flächen, die an das öffentliche Kanalsystem angeschlossen sind, Niederschlagswasser auf dem Grundstück vollständig/teilweise in **Versickerungsanlagen mit Notüberlauf**¹ abgeleitet?

ja nein

Wenn ja, welche Flächen werden über diese Versickerungsanlage entwässert und wie groß ist diese Anlage?

Flächenart (z. B. Garage)	Flächengröße in m ²	Oberfläche der Versickerungsanlage in m ²

6. Wird von den unter Punkt 4. angegebenen Flächen, die an das öffentliche Kanalsystem angeschlossen sind, Niederschlagswasser auf dem Grundstück vollständig/teilweise in **Speicheranlagen (Zisternen u. ä.) mit Notüberlauf**¹ abgeleitet?

ja nein

Wenn ja, welche Flächen werden über diese Speicheranlage entwässert und wie groß ist diese Anlage? Bitte reichen Sie einen Nachweis über das Fassungsvermögen der Versickerungsanlage ein.

Flächenart (z. B. Garage)	Flächengröße in m ²	Fassungsvermögen der Speicheranlage in m ³

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

.....
Ort, Datum, Unterschrift

¹ Das Wasser gelangt über den Notüberlauf ins öffentliche Netz

Information zur Niederschlagswasserentsorgung

Hinsichtlich der Einleitung des Niederschlagswassers von privaten Grundstücken besteht in Sachsen kein Anschluss- und Benutzungszwang. Das heißt, der Grundstückseigentümer hat auch die Möglichkeit, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nach dem Stand der Technik versickern zu lassen.

Sollte das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die Regenwasserleitung eingeleitet werden, sind Niederschlagswassergebühren zu entrichten.

Die Höhe und Berechnung des Niederschlagswassergebühr ist den folgenden Erläuterungen zu entnehmen:

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

Wie die Verbandsversammlung des „AZV Wyratal“ festgelegt hat, wird die Niederschlagswassergebühr für die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke nach der versiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, bemessen. Dabei erfolgt eine Differenzierung dieser Flächen nach der Wasserdurchlässigkeit.

Als versiegelte Grundstücksfläche gilt dabei:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

Diese an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen versiegelten Grundstücksflächen werden nach ihrer Wasserdurchlässigkeit differenziert.

Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. | für wasserundurchlässige Flächen
wie z. B. Standarddächer, Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä.
sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau | 1,00 |
| 2. | für wasserteildurchlässige und schwach ableitende Flächen
wie z. B. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä., die keine Fugendichtung, keinen Fugenverguss oder keinen Beton- bzw. Bitumenunterbau haben,
sowie Flächen mit Rasengittersteinen, Ökopflaster, Kies und Schotter, die keinen Beton- oder Bitumenunterbau haben
sowie Sportflächen mit Dränung (Kunststoffflächen, Kunststoffrasen) | 0,50 |
| 3. | für sonstige Flächen
wie z. B. Gründächer/extensive Begrünung, Spielplatz- und Sportflächen sowie unbefestigte Flächen, sofern diese Flächen nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen | 0,30 |

Flächenabschläge

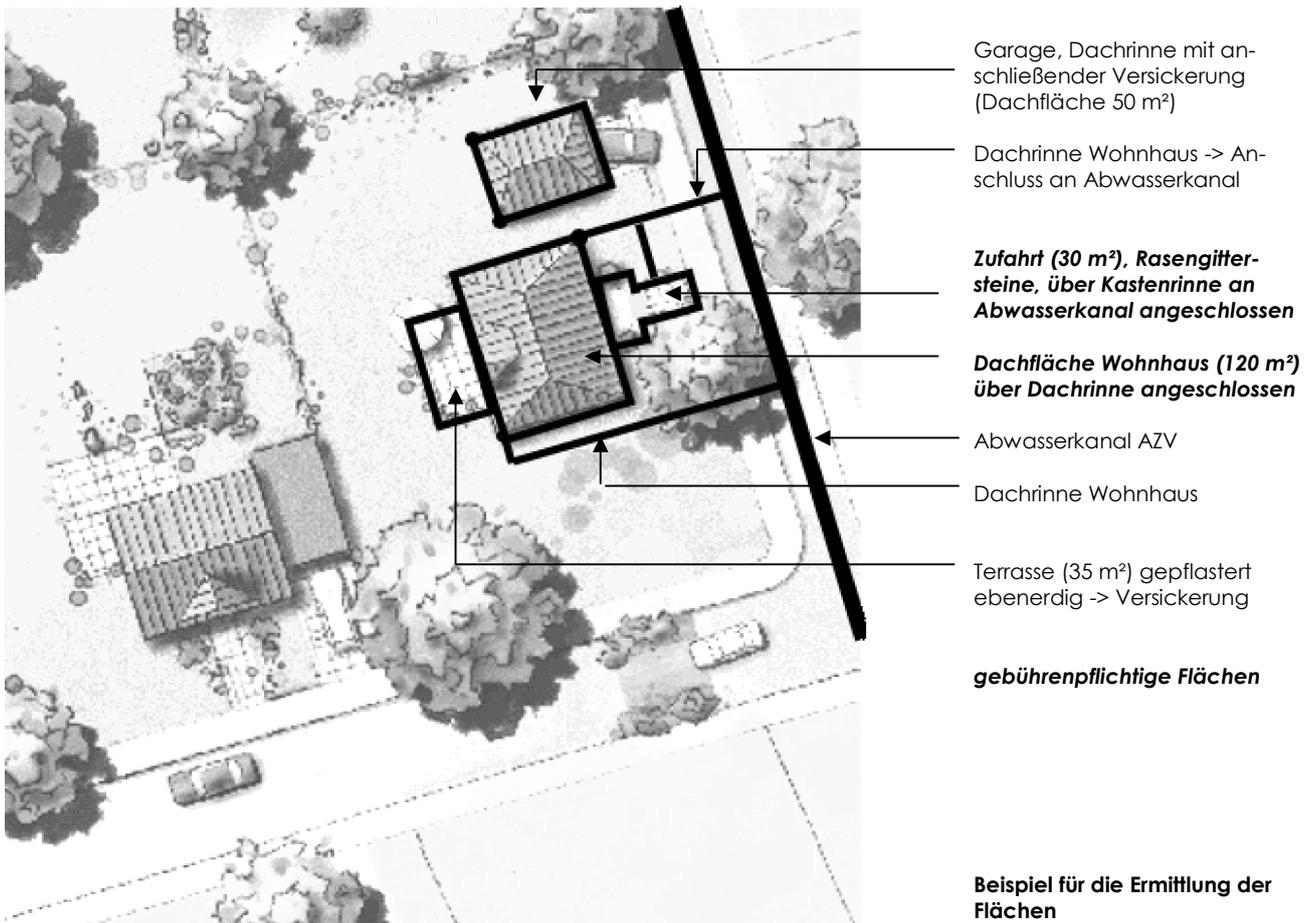
Wird das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen oder Teile davon vor der Einleitung in das öffentliche Kanalnetz in Sickermulden oder Speicheranlagen auf dem Grundstück zurückgehalten, wird ab einer gewissen Größe der Anlagen ein Flächenabschlag dieser jeweils

entwässerten Fläche vorgenommen. Hierzu werden die Größe der daran angeschlossenen Flächen und die Größe der Anlagen benötigt.

Gebührenhöhe

Die Niederschlagswassergebühr wird einmal jährlich erhoben, wobei die Summe der versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, die Grundlage bildet. Gemäß § 47 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 29.11.2016 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 25.03.2019 beträgt derzeit die Gebühr 0,88 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.

Beispiel



Beim Ausfüllen des Erhebungsbogens bitten wir auch die folgenden Hinweise zu beachten:

Auf dem Grundstück betriebene Anlagen zur Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser, die einen Notüberlauf ins öffentliche Abwassernetz haben, werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt, wenn diese

- ortsfest und ganzjährig nutzbar sind sowie
- ein Mindestfassungsvolumen
 - a) von 2 m³ pro 100 m² angeschlossener Grundstücksfläche (die an die Speicher- bzw. Versickerungsanlagen angeschlossen ist) bzw.
 - b) von 5 m³ aufweisen.

-> Handelsübliche Regenfässer/ -tonnen erfüllen diese Voraussetzung nicht!

Ist auf den Grundstücken eine Einrichtung (Regenwassernutzungsanlage) vorhanden, die Niederschlagswasser auffängt und über eine häusliche Nutzung (z.B. Waschmaschine, WC) der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt, reduziert sich der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser abgeleitet wird. Dieses so als

Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser ist dann über die Schmutzwassergebühr gebührenpflichtig. Geeignete Messeinrichtungen sind anzubringen.